

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-193011/001-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMASK-462.101/0012-VIII/B/9/2015	Mag. Andreas Haiden	12353	02. Juni 2015	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 2. Juni 2015 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, beschlossen:

I. Allgemeines:

Das dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegende Ziel der Bekämpfung des Sozialbetrugs wird begrüßt.

Der vorliegende Entwurf stützt sich den Erläuterungen zufolge in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen“) und ist demnach dem Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung übertragen. Der Entwurf enthält jedoch einige Grundsatzbestimmungen, zu denen die Landesgesetzgebung ermächtigt wird, innerhalb von sechs Monaten Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Es bedarf daher - zumindest in den Erläuterungen - einer rechtlichen Klarstellung, auf welcher kompetenzrechtlichen Grundlage die Länder ermächtigt werden, diese Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z. 16 (§ 148 Z. 6 vorletzter und letzter Satz):

Es wird angeregt die im Entwurf für den Bereich der niedergelassenen Ärzte vorgesehene Ausnahmeregelung von der verpflichtenden Ausweiskontrolle (vgl. § 342 Abs. 1 Z. 3) auch auf den intramuralen Bereich (Krankenanstalten) auszudehnen.

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob für bestimmte Patientengruppen (unabweisbare Patienten gemäß § 39 Abs. 3 und 4 NÖ KAG iVm § 22 Abs. 2 und 4 KAKuG, für chronisch Kranke sowie für Patienten, bei welchen regelmäßig Behandlungen durchgeführt werden) ebenfalls eine Ausnahmeregelung für Krankenanstalten von der verpflichtenden Ausweiskontrolle, welche eine wirtschaftliche, zweckmäßige und verhältnismäßige Betrugsbekämpfung ermöglicht, vorgesehen werden könnte.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):Zu Z. 4 (§ 31a Abs. 1a):

Den Erläuterungen zu § 31a Abs. 1a zufolge soll im Bundesvergabegesetz 2006 eine Verpflichtung aller öffentlichen Auftraggeber geschaffen werden, alle Unternehmen, die im Rahmen eines Auftrags Bauleistungen erbringen, in der Baustellendatenbank zu dokumentieren. Die Eingabe soll durch die Auftraggeber erfolgen. Erfasst werden sollen Name, Anschrift und Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand des erfolgreichen Bieters, Art, Umfang und Auftragssumme der vereinbarten Werkleistung sowie Name, Anschrift und Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand aller Subunternehmen und weiterer Subsubunternehmen. Die BUAK soll durch § 31a Abs. 1a ermächtigt werden, diese Daten zum Zweck des Erfassens und der erleichterten Kontrolle von Baustellen zu verarbeiten.

Dazu ist festzustellen, dass eine derartige Verpflichtung der Auftraggeber zur Eingabe von Daten in die Baustellendatenbank bislang im Bundesvergabegesetz 2006 nicht vorgesehen war und in der kürzlich begutachteten Novelle zum Bundesvergabegesetz 2006 ebenfalls nicht Gegenstand war.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist daher erforderlich.

Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertrags-

partnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regierungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Der Entwurf führt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung an, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben.

Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen den Ländern aber dadurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten, dass künftig eine ausnahmslose Verpflichtung der Krankenanstalten zur Identitätskontrolle von Patientinnen und Patienten besteht. Aufgrund der hohen Anzahl von ca. 360.000 stationären Aufenthalten und ca. 2,5 Mio. Ambulanzbesuchen in den NÖ Landeskliniken führt bereits eine reine Sichtkontrolle des Lichtbildausweises zu erheblichen Mehrkosten im Personalbereich. Darüber hinaus wird es bei Inkrafttreten des Entwurfes zu einer deutlich höheren Zahl der verhängten Verwaltungsstrafen im Bereich des ASVG, AusIBG und des AVRAG kommen. Durch die von den Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. im Rechtsmittelweg vom Landesverwaltungsgericht) zusätzlich zu führenden Strafverfahren entstehen den Ländern aber ebenfalls ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf entspricht daher nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Es wird daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Unabhängig

- 5 -

davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsender Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur